

Einheit der Prozessrechtswissenschaft?

Tagung Junger Prozessrechtswissenschaftler am 18./19. September 2015 an der Universität zu Köln
Wolfram Buchwitz, Suzan Denise Hüttemann und Justin Friedrich Krahé*

Alle Arten von Gerichtsverfahren dienen der strukturierten und rechtlich verobjektivierten Entscheidungsfindung. Bestimmte übergreifende Fragen stellen sich daher sowohl im Zivil- als auch im Straf- und Verwaltungsprozess: Wie wird ein Verfahren eingeleitet, wie wird es beendet, wie werden Beweise erhoben, wie werden Dritte einbezogen? Um die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Verfahrensordnungen zu thematisieren, jedenfalls aber die drei getrennten Teildisziplinen in einen fruchtbaren Austausch treten zu lassen, riefen vier Kölner Nachwuchswissenschaftler erstmals zu einer „Tagung Junger Prozessrechtswissenschaftler“ auf. *PD Dr. Daniel Effer-Uhe, Dr. Elisa Hoven, Dr. Simon Kempny* und *Luna Rösinger* schufen damit ein Forum, das in dieser Form bisher nicht existierte, aber an bestimmte Traditionen anknüpfen kann: Einige der prominentesten deutschsprachigen Prozessrechtler früherer Jahrzehnte etwa lehrten sowohl das Zivil- als auch das Strafprozessrecht.

Eine rechtsgebietsübergreifende Prozessrechtswissenschaft erfordert es allerdings, sich auf eine neue Perspektive einzulassen. Dies ist vor dem Hintergrund der derzeitigen Forschungstraditionen alles andere als üblich, gelang aber in den drei Plenarvorträgen. Dafür war es äußerst hilfreich, dass *PD Dr. Philipp Reimer* (Freiburg) zunächst nach einer gemeinsamen Sprache für die übergreifende wissenschaftliche Beschreibung des Prozessrechts suchte. Er zeigte, ausgehend von den Einsichten der Rechtstheorie, die Möglichkeiten und Grenzen einer Einheit der Prozessrechtswissenschaften auf: Während eine Einheit der Dogmatik weder möglich noch erstrebenswert sei, so seien bestimmte Diskurse, etwa über die Verfahrensmaximen, auch heute schon disziplinenübergreifend. Dabei wirkten auch die höherrangigen Normen des Verfassungs- und Unionsrechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinheitlichend. Eine Einheit der Prozessrechtswissenschaften sei daher am leichtesten in Themenfeldern denkbar, in denen keine enge Bindung an die jeweilige Teildisziplin bestünde, beispielsweise bei der Entwicklung eines gemeinsamen theoretischen Vokabulars. *Thomas Grosse-Wilde* (Bonn) griff mit seinem Vortrag zur Unterscheidung von Tat- und Rechtsfrage im Prozessrecht ein solches vereinheitlichendes Thema auf, das in allen Prozessrechten über die Frage der Revisibilität entscheidet. Eine möglichst genaue Unterscheidung zwischen Tatsache und Regel sei dabei nicht nur von theoretischem Interesse, sondern auch aus Gründen der Rechts-

* Dr. Wolfram Buchwitz ist Akademischer Rat a.Z. am Institut für Römisches Recht und Vergleichende Rechtsgeschichte der Universität Bonn, Dr. Suzan Denise Hüttemann, M.Res., ist Wissenschaftliche Assistentin am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich, Justin Friedrich Krahé, LLB BL, ist Wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Medien- und Kommunikationsrecht an der Universität zu Köln.

sicherheit geboten. Probleme werfen insbesondere aus normativen und tatsächlichen Elementen gemischte Begriffe auf. Der Vortrag von *Jochen Link* (Freiburg) führte Erkenntnisse aus den unterschiedlichen Prozessrechtswissenschaften zum Verhältnis von Wahrheit und Gerechtigkeit zusammen. Der Referent betonte, dass keiner dieser Werte in den Prozessordnungen absolut gestellt sei. Zwischen materieller Gerechtigkeit und Rechtssicherheit bestehe ein Spannungsfeld, und auch die materielle Wahrheit müsse um einen Gegenbegriff der prozessualen Wahrheit ergänzt werden. Dies ergebe sich schon daraus, dass die Wahrheit im erkenntnistheoretischen Sinne unter bestimmten Umständen beispielsweise hinter Beweisverwertungsverbote zurücktreten müsse. Daraus leitete der Referent eine einheitliche Funktion der Prozessordnungen ab, primär möglichst ökonomisch eine Ordnung herzustellen und sekundär Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Neben diesen drei Plenarvorträgen, welche die Tagung einrahmten, waren die übrigen Referate in drei Sektionen unterteilt, die im Wesentlichen den drei Teilrechtsgebieten entsprachen. Diese Unterteilung widersprach zunächst eigentlich dem Zweck der Tagung, die gemeinsame Betrachtung aller Prozessordnungen zu ermöglichen. Doch zeigte sich gleichwohl, dass die meisten Referenten die Idee der Tagung aufgriffen und rechtsgebietsübergreifende Fragestellungen in den Fokus ihrer Ausführungen rückten. Einige Fragen drängten sich insofern geradezu auf, etwa ein Vergleich der Kostenregelungen der unterschiedlichen Prozessordnungen. *Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst* (Hamburg) zeigte anschaulich, dass die einheitliche Regel, wonach der Unterliegende die Kosten trägt, auf einem „Verursachungsprinzip“ beruht – ein Gedanke, der in der anschließenden Diskussion als eine „materiale Theorie des Prozesskostenrechts“ bezeichnet wurde. Gleichmaßen kennen viele Prozessordnungen das Institut der Wiederaufnahme, obwohl es sich hierbei im Einzelfall um ganz unterschiedliche Konzepte handelt. *André Bohn* (Bochum) konnte hierzu einen überzeugenden Strukturvergleich anstellen, indem er die Wiederaufnahmegründe in den verschiedenen Rechtsgebieten mit der jeweils unterschiedlichen Bedeutung der Rechtskraft in Verbindung brachte. Der übergreifende Ansatz der Tagung führte auf diese Weise zu neuen Perspektiven bei der Betrachtung der bekannten Rechtsinstitute. Dies zeigte sich auch bei der vergleichenden Behandlung der Zeugnisverweigerungsrechte durch *Dr. Ralph Zimmermann* (Leipzig), der von den einheitlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben ausging und daran anschließend die Unterschiede im einfachen Recht erörterte. Aus Sicht des Referenten enthält der Strafprozess die fortschrittlichste Regelung zum medienrechtlichen Zeugnisverweigerungsrecht. Der Strafprozess bot auch für *PD Dr. Mark Schweizer* (St. Gallen) einen willkommenen Vergleichspunkt gegenüber dem Zivilprozess im Hinblick auf das erforderliche Beweismaß: Der Referent kritisierte, dass im Zivilverfahren dasselbe hohe Maß an richterlicher Überzeugung gefordert wird wie im Strafverfahren. Unter Berücksichtigung des Common Law trat er für eine Lösung ein, die nur eine überwiegende

Überzeugung erfordert, auch im Hinblick auf die Streitbeendigende Funktion des Zivilprozesses. Einen überzeugenden Strukturvergleich unternahm auch *Dominik Brodowski* (München), der zum präventiven Richtervorbehalt sprach. Er verglich die unterschiedlichen Regelungsmodelle im Bereich des Anordnungsverfahrens sowie der nachträglichen Rechtskontrolle in StPO, VwGO und FamFG. Zugleich zeigte er Regelungslücken, Probleme mit der Normenklarheit und Probleme mit der Effektivität der Rechtskontrolle auf. Chancen, diese Probleme anzugehen, liegen seiner Analyse nach in der funktionalen Rechtsgebietsvergleichung.

Die besondere Nützlichkeit des übergreifenden Ansatzes der Tagung zeigte sich schließlich auch bei den Themen, die aufgrund ihrer faktischen Bedeutung alle Prozessarten gleichermaßen betreffen können. Darunter fallen etwa die Medienberichterstattung, die *Christian Trentmann* (Tübingen) aus juristischer und aus medienwissenschaftlicher Sicht erörterte. Das Phänomen der Medialisierung des Rechtssystems gab Anstoß zu einer kontroversen Debatte über die Waffenungleichheit zwischen Bürger und Staat im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten der Medien. Die strafrechtstheoretische Dimension der Medienöffentlichkeit behandelte *Linda-Sue Blazko* (Köln). Sie plädierte für ein verfahrensspezifisches Verständnis von Öffentlichkeit, um den unterschiedlichen Interessenlagen und grundrechtlichen Belangen gerecht werden zu können. Ebenso kann in allen Verfahren die Notwendigkeit auftreten, ausländisches Recht zu berücksichtigen, was *Dr. Susanne Lilian Gössl* (Bonn) vor allem im Vergleich von Zivil- und Strafprozess thematisierte. Ausländisches Recht kommt in Zivilverfahren häufig zur Anwendung, doch sind auch in Strafverfahren nicht selten Vorfragen nach ausländischem Recht zu lösen, etwa im Bereich der Vermögensdelikte. Die Referentin sprach sich für eine Revisibilität ausländischen Rechts auch im Zivilverfahren aus, wofür sie überzeugend auf die Parallele zum Strafprozess zurückgreifen konnte. Auch das Phänomen informeller Verfahren kann in allen Prozessordnungen auftauchen, was *Dr. Kiyomi von Frankenberg* (Hannover) untersuchte. Sie griff beispielhaft zwei Themenkomplexe heraus: interne Ermittlungen von Privatunternehmen und Investor-Staat-Schiedsklagen. Es wurde allerdings kontrovers diskutiert, ob es sich dabei um informelle Verfahren handelt oder nicht.

Neben diesen disziplinübergreifenden Beiträgen waren auf der Tagung auch zahlreiche Referate zu hören, die sich überwiegend im Rahmen eines Rechtsgebiets bewegten. Ein Mehrwert der Kölner Tagung lag gleichwohl auch hier darin, ein gemeinsames Forum geschaffen zu haben, was sich vor allem in den jeweils anschließenden vergleichenden Diskussionen zeigte, die sich aus der übergreifenden Zielsetzung der Veranstaltung und der Heterogenität des Teilnehmerkreises ergaben. Insofern wurde ein Vortrag schon von den Veranstaltern als Einstieg in eine Podiumsdiskussion geplant: *Toni Böhme* (Tübingen) setzte sich mit der Häufigkeit von Fehlurteilen im Strafprozess auseinander, wobei er als zentralen Aspekt zunächst die Frage des

„Fehlurteils“ als unrichtige Sachverhaltsfeststellung oder als fehlerhafte Rechtsanwendung aufwarf. In Anknüpfung daran erörterte *Thomas Darnstädt* (Der Spiegel) mögliche Fehlerquellen im Strafprozess, wobei er die nicht hinreichend interdisziplinäre juristische Ausbildung bemängelte, die unzulängliche psychologische und empirische Kenntnisse vermittele. Daraus ergebe sich eine systematische Selbstüberschätzung der Richterschaft, hinzu komme ein fehlendes Interesse der Justiz an der Aufarbeitung eigener Fehler. Daran schloss *VRiBGH Prof. Dr. Thomas Fischer* kritisch an und betonte die neben der Wahrheitsfindung bestehenden anderen Aufgaben des Strafrichters. Bedeutsam für die richterliche Tätigkeit sei insbesondere das Herstellen der Legitimität einer Entscheidung. Daneben trete die Wahrung des Rechtsfriedens, was in Konflikt mit dem Ziel der materiellen Wahrheit geraten könne. Der thematische Einstieg des Fehlurteils gab damit Gelegenheit zu einem umfassenden Diskurs, der im Strafrecht seinen Ausgang nahm, doch alle Teilnehmer mit einschloss, da er sich letztlich um die Aufgaben des Prozesses an sich drehte.

Einen ähnlichen Einstieg in umfassendere Diskussionen ermöglichten die Vorträge, welche sich mit den Prozessmaximen auseinandersetzten, auch wenn dies jeweils nur innerhalb eines der drei Teilrechtsgebiete geschah. So analysierte *PD Dr. Jens Andreas Sickor* (Bochum) das Spannungsverhältnis zwischen Amtsermittlungsgrundsatz und Konsensprinzip im Strafprozess, woraus er die Stellung des strafrechtlichen Abspracheverfahrens als nicht integrationsfähigem Fremdkörper im deutschen Strafprozessrecht folgerte. *Jun.-Prof. Dr. Jens Prütting* (Hamburg) sprach über das Recht auf rechtliches Gehör und die Gehörsrüge, die seiner Ansicht nach eine zu geringe Rolle in der juristischen Ausbildung spielt. Anhand konkreter Beispiele aus dem Arzthaftungsprozess konnte er darlegen, dass ein grundlegendes Verständnis für die Anforderungen des Art. 103 Abs. 1 GG in jedem Verfahrensstadium notwendig ist und nicht erst bei der Prüfung der Revision bzw. der Nichtzulassungsbeschwerde seinen Platz hat. *Dr. Matthias Fervers* (München) thematisierte ebenfalls zwei Grundprinzipien des Zivilprozesses, den Dispositions- und den Verhandlungsgrundsatz. Er sprach sich dafür aus, den jeweiligen Inhalt dieser Grundsätze stärker an den zugrundeliegenden Fragen des materiellen Rechts auszurichten, was er anhand einer scharfsinnigen dogmatischen Analyse der alten Streitfrage, ob der Richter auf Verjährung hinweisen dürfe oder nicht, exemplifizieren konnte.

Auch andere Vorträge bewegten sich im Rahmen eines Rechtsgebiets, thematisierten dabei aber grundlegende methodische Fragen, die für rechtsgebietsübergreifende Analysen Bedeutung haben können. Der Vortrag von *Dr. Daniel Ulber* (Köln) etwa behandelte die im sozialgerichtlichen Verfahren vom BSG entwickelte Figur der „funktionsdifferenzierten Handhabung“, nach der dieselbe Norm in unterschiedlichen Prozessrechten anders anzuwenden sei. Die damit verbundene Absage an eine Einheit des Prozessrechts bewertete der Referent kritisch, auch aufgrund des damit einher-

gehenden Verlusts an Systematik und Rechtssicherheit. Die richterliche Entscheidungsfindung behandelte auch *Jun.-Prof. Dr. Dr. Milan Kubli* (Frankfurt/Main) anhand der komplexen Frage von Beurteilungsspielräumen im Strafrecht und der hierauf basierenden eingeschränkten Revisibilität. *Dr. Frauke Rostalski* (Marburg) beschäftigte sich mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der ungleichartigen Wahlfeststellung. Sie widersprach dabei der Rechtsprechung insbesondere des 3. Strafsenats des BGH, wonach es sich um eine zulässige prozessuale Entscheidungsregel handele. *Martin Luber* (Marburg) widmete sich in seinem Beitrag zu den Verfahren vor NS-Scheingerichten der historischen Entwicklung von Straf- und Zivilverfahren während der Zeit des Nationalsozialismus. Dabei betonte er insbesondere die Funktionsverschiebung von repressivem Strafverfahren hin zu einer präventiven, polizeirechtlichen Arbeit der Gerichte. Eine besondere Aufgabe setzte sich *Dr. Verena Klappstein* (Passau), indem sie versuchte, alle Arten von Beweiserleichterungen lückenlos zu systematisieren. Sie identifizierte insgesamt 14 Arten von Beweiserleichterungen (Vermutungen, Fiktionen, Darlegungslast usw.) und ordnete diese sodann anhand von vier Kategorien (Beweisgegenstand, Beweisführer, Beweismittel und Beweismaß). *Dr. Reinmar Wolff* (Marburg) sprach sich für eine Neubewertung des Instituts der Schiedseinrede (§ 1032 Abs. 1 ZPO) aus. Er forderte, trotz des Wortlauts der Norm, eine Schiedsvereinbarung von Amts wegen zu berücksichtigen, etwa wegen der Parallele zur Gerichtsstandsvereinbarung. Die Methodik der Gesetzgebung war Gegenstand des Vortrags von *Dr. Anne Schneider* (Bonn), die Erkenntnisse der allgemeinen Gesetzgebungslehre zur Annäherung an die Frage, was ein gutes Strafverfahrensrecht sei, nutzte. Insbesondere griff sie hierbei auf Strafverfahrensrechtsetzungsmethodik und Strafverfahrensrechtsetzungstechnik zurück.

Die besondere Konzeption der Kölner Tagung veranlasste schließlich viele Redner dazu, Lösungen aus einem Teilrechtsgebiet auf ein anderes Teilrechtsgebiet zu übertragen. Damit bewegten sich diese Vorträge inhaltlich zwar im Kontext einer Disziplin, machten sich aber fremde Ideen zu Nutze und hatten so letztlich ebenfalls einen übergreifenden Forschungsansatz. *Dr. Lars Bierschenk* (Bonn) etwa beschäftigte sich mit dem Schutz von Verfahrensgrundrechten in zivilrechtlichen Bagatelstreitigkeiten. Bei Verletzung von Verfahrensrechten sieht der Gesetzgeber hier derzeit nur die Anhörungsrüge und die Verzögerungsrüge vor, sodass dem Betroffenen bei anderen Rechtsverletzungen nur die Möglichkeit einer Gegenvorstellung oder einer Verfassungsbeschwerde bleibt. Der Referent möchte diese Rechtsschutzlücke durch eine analoge Anwendung der Nichtzulassungsbeschwerde schließen, wofür er Parallelen aus der VwGO und dem SGG heranziehen konnte. Ähnliche Querverbindungen taten sich in dem Referat von *Dr. Björn Schiffbauer* (Köln) auf, das nur auf den ersten Blick eine exotische Materie zum Thema hatte: das Verfahrensrecht der privaten Fußballverbände. Der Referent zeigte hier auf, dass die Verfahren, mit denen Fußballverbände Entscheidungen über Regelverstöße treffen und verbandsintern durch

Sportgerichte und Verbandsgerichte überprüfen, zwar ihrer Rechtsnatur nach Privatrecht sind (§§ 25, 32 BGB), funktional aber in vielerlei Hinsicht dem Verwaltungs- und Strafverfahrensrecht entsprechen. Für eine umgekehrte Übertragung zivilrechtlicher Methodenfragen in das Verwaltungsprozessrecht warb *David Salm* (Münster), was er am Beispiel des normativen Vorverständnisses aufzeigte. Er stellte die These auf, dass besonders die Klagebefugnis die Gefahr einer durch Vorverständnis geprägten Entscheidungsfindung erhöht. In ähnlicher Weise konnte *Maria Katharina Geismann* (Bonn) für die Frage der Beweiserhebung im Verwaltungsprozess Anregungen aus dem Strafprozessrecht ableiten. Beide Verfahrensordnungen sehen die Amtsermittlung vor, doch ist die Sachaufklärung im Verwaltungsprozess trotzdem eingeschränkt, was nicht immer unproblematisch sei. Weiterführend war insofern auch der Vortrag von *Jan Niklas Klein* (Trier) zum Finanzgerichtsprozess, der enge Verflechtungen mit der VwGO und der ZPO, aber auch mit dem Strafprozess aufweist. So kam es zu einer Diskussion über die Möglichkeit einer einheitlichen Prozessordnung für die öffentlich-rechtlichen Prozesse, oder gar einer einheitlichen Prozessordnung für alle Prozessrechte.

Der Einfluss verschiedener Prozessrechte aufeinander stellte sich schließlich besonders auch im europäischen Strafrecht: *Dr. Nina Schallmoser* (Salzburg) griff das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa auf, wobei sie die Herkunft des Prinzips aus der Warenverkehrsfreiheit erläuterte. Sie ging auf die – aus ihrer Sicht – valide Kritik ein, dass im Strafrecht durch die weite Geltung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung eine Verkehrsfähigkeit von Unfreiheiten eingeführt werde. *Kilian Wegner* (Hamburg) widmete sich dem Misstrauen innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts anhand der Frage, inwieweit Fluchtgefahr i.S.d. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO angenommen werden dürfe, wenn der Beschuldigte seinen Wohnsitz im EU-Ausland hat. Die diesbezügliche Haftbefehlspraxis verstößt nach seiner Analyse gegen die unionsrechtliche Freizügigkeit sowie das Diskriminierungsverbot, wozu er die „Mund & Fester“-Rechtsprechung des EuGH zum zivilrechtlichen Arrestgrund heranziehen konnte.

Auf diese Weise konnten viele Vortragende Parallelen zwischen den Rechtsgebieten ziehen, die zur Übertragung von Lösungsansätzen führten. Die Kölner Tagung zeigte damit eindrucksvoll auf, wie Erkenntnisse aus einer vergleichenden Betrachtung der Prozessordnungen auch für die einzelnen Fächer Mehrwert erzeugen können.

Neben diesen konkreten Bereicherungen einer Prozessordnung durch die Übertragung fremder Lösungen gab die Tagung aber wie dargelegt für viele Referenten auch Anlass, über grundlegende methodische Fragen und über die den Prozessordnungen gemeinsamen Maximen und Prinzipien in übergreifender Perspektive nachzudenken. Auch darin liegt ein wertvolles Ergebnis, da diese Fragen sonst häufig nicht verglei-

chend, sondern nur im Kontext der jeweiligen Teilrechtsordnung behandelt werden. Gleiches gilt für den übergreifenden dogmatischen Vergleich von Rechtsinstituten, die in den verschiedenen Prozessordnungen ähnlich geregelt sind.

Insgesamt eröffnete die Kölner „Tagung Junger Prozessrechtswissenschaftler“ damit einen aussichtsreichen Forschungsansatz, der die rechtgebietsübergreifenden Fragen des Prozessrechts wieder verstärkt in den Fokus der wissenschaftlichen Betrachtung rückt. Manche Themen wären ohne diese Tagung wohl gar nicht behandelt worden, andere Themen jedenfalls „nicht so“. Verdienstvoll ist es außerdem allein schon, Nachwuchswissenschaftler aus den drei getrennten Disziplinen wieder zusammengebracht und zu gemeinsamen Diskussionen ermuntert zu haben. Der Initiative ist daher aus Sicht einer einheitlichen rechtswissenschaftlichen Forschung ein fruchtbarer Fortgang zu wünschen; eine Folgetagung im Jahr 2016 ist bereits in Planung.